

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7
Vorlage Nr. 162/2022
Sitzung des Gemeinderates
am 20. September 2022
-öffentlich-

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und –ärzten in Güglingen

Antrag zur Beschlussfassung:

Der geänderten Richtlinie wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen beschloss in seiner Sitzung vom 8. November 2016 eine „Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und –ärzten und Fachärztinnen und -ärzten der Stadt Güglingen“. Diese hat sich als sehr erfolgreich erwiesen und sie sollte aus Sicht der Verwaltung auch für medizinnahe Berufe geöffnet werden.

Güglingen ist mit den bestehenden Hausarztpraxen und der noch zu eröffnenden Praxis- für Kinder und Jugendmedizin sehr gut aufgestellt. Weiteres Ziel ist es nun, in Güglingen eine Praxis für Augenheilkunde anzusiedeln; dies benötigt jedoch noch Zeit und hängt von der Zulassungsmöglichkeit durch die Kassenärztliche Vereinigung ab. Eine Interessentin ist vorhanden. Daneben gibt es jedoch auch einen Mangel an medizinischen Berufen; hierzu gehören insbesondere die Hebammen. Deshalb macht es aus Sicht der Verwaltung die Richtlinie auf medizinnahe Berufe auszuweiten und im Einzelfall zu entscheiden.

8. September 2022 / Heckmann

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und –ärzten und Fachärztinnen und –ärzten der Stadt Güglingen

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 20.09.2022 folgende Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten sowie Fachärztinnen und –ärzten der Stadt Güglingen beschlossen.

Vorbemerkung

Die Stadt Güglingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und –ärzten auf Gemarkung der Stadt Güglingen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht.

1. Zweck der Zuwendung

Zentrales Ziel der Stadt Güglingen ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung am Wohnort zu gewährleisten. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Da in den kommenden Jahren einige Allgemeinmediziner vor Ort ihre Praxen aufgeben werden, möchte die Stadt Güglingen Anreize schaffen, dass sich Allgemeinärztinnen und -ärzte sowie Fachärztinnen und –ärzten hier niederlassen. Die Stadt Güglingen fördert daher die Niederlassung von Allgemeinärztinnen und –ärzten und Fachärztinnen und –ärzten. Ziel ist unter anderem Praxisgründungen und -übernahmen zu erleichtern, um auch in Zukunft eine wohnortnahe medizinische Versorgung gewährleisten zu können.

Darüber hinaus werden auch medizinnahe Berufe gefördert, die einem Mangel unterliegen und gleichzeitig für die medizinische Versorgung der örtlichen Bevölkerung von großer Bedeutung sind (z.B. Hebammen).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann die Niederlassung oder Praxisnachfolge als ambulant vertragsärztlich tätige Allgemeinärztinnen oder ambulant vertragsärztlich tätiger Allgemeinarzt in Güglingen. Die Förderung von Fachärztinnen und –ärzten erfolgt jeweils durch Einzelfallentscheidung. Die Einzelfallentscheidung gilt auch für medizinnahe Berufe.

Eine Niederlassung oder Praxisnachfolge wird nur gefördert, wenn ohne diese ein unmittelbares schwerwiegendes Versorgungsdefizit entstünde und eine ausreichende Mitversorgung der lokalen Bevölkerung durch andere an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärztinnen und -ärzte nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Allgemeinärztinnen und -ärzte und Fachärztinnen und –ärzten die sich in Güglingen im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung niederlassen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass sich die Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und –ärzten verpflichten, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung der Zuwendung aufzunehmen. Weiter, dass sich die Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und –ärzten verpflichten die Niederlassung für mindestens 120 Monate aufrechtzuerhalten und dort die ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben. Analog gilt dies auch für medizinnahe Berufe.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Niederlassung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gefördert.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und -ärzten beträgt pauschal 50.000,- €. **Medizinnahe Berufe werden mit 25.000,- € gefördert.** Lassen sich mehrere Allgemeinärztinnen und -ärzten und Fachärztinnen und -ärzten gemeinsam neu nieder oder übernehmen eine Praxis, so wird die pauschale Zuwendung für jede Ärztin/jeden Arzt bezahlt. **Diese Regelung gilt ebenso für medizinnahe Berufe.**

Die Höhe der Zuwendung reduziert sich entsprechend, wenn die Ärztin bzw. der Arzt lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag wahrnimmt.

6. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Förderung aufgenommen wird;
- die Niederlassung innerhalb der Bindungsdauer beendet wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Beendigung der Niederlassung nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt;
- die ärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich wie bei einer Beendigung der Niederlassung.

7. Antragstellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form bei der Stadt Güglingen einzureichen.

8. Bewilligung und Auszahlung

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen entscheidet über die Bewilligung der Förderung.

Die Förderung wird umgehend nach Bewilligung an die Antragstellerin/den Antragsteller ausgezahlt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21.09.2022 in Kraft.

Güglingen, 21.09.2022

Heckmann
Bürgermeister